

20. 1. Kann ein in einer Ehesache von der Zivilkammer beschlossenes Urteil wirksam durch den von ihr mit Zustimmung der Parteien dazu beauftragten Berichterstatter als Einzelrichter verkündet werden?

2. Kann ein Verkündungsfehler durch Nichtträge geheilt werden?

§§ 136, 295, 310.

IX. Zivilsenat. Ur. v. 27. Januar 1932 i. S. Chemann J. (Bekl.)
w. Ehefrau J. (kl.). IX 497/31.

I. Landgericht Heidelberg.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Beide Fragen hat das Reichsgericht verneint aus folgenden

Gründen:

Das landgerichtliche Urteil, das auf Scheidung der Ehe lautet, ist, der Vorschrift der §§ 310, 136 ZPO. zuwider, gemäß einem in der Schlußverhandlung ergangenen Beschlusse der erkennenden Zivilkammer durch den Berichterstatter als Einzelrichter verkündet worden. Dies hatte die Klägerin auch zur Begründung ihrer Berufung gerügt. Das Oberlandesgericht meint aber, dem sei keine Bedeutung beizumessen, weil sich beide Parteien in der Schlußverhandlung mit einer solchen Art der Verkündung einverstanden erklärt hätten und ein Fall des § 617 ZPO. oder einer anderen Sonderbestimmung für Ehefachen nicht vorliege.

Diese Ansicht kann nicht gebilligt werden.

Merdinge muß auch der durch ein fehlerhaft verklautes Urteil nach dessen Inhalt beschwerten Partei die Möglichkeit seiner Anfechtung durch das ohne jenen Fehler statthafte Rechtsmittel gegeben werden (vgl. RGZ. Bd. 133 S. 215 und die RGUrteile vom 29. November 1930 V 541/28, abgedr. HöchstrRpPr. 1931 Nr. 623, und vom 24. Juni 1931 V 93/31). Gegen die Zulassung der Berufung und der Anschlußberufung durch das Oberlandesgericht ist daher nichts einzumenden. Im übrigen ist aber ein solcher Fehler keineswegs bedeutungslos. Daß sich die Parteien vorher mit der vom Gericht angeordneten Art der Verkündung einverstanden erklärt hatten, ist dabei ohne Belang. Denn auf die Rüge eines Prozeßverstoßes kann nicht im voraus verzichtet werden. Die Art der Verkündung des Landgerichtsurteils wäre deshalb nur dann gleichgültig, wenn das Gesetz dem Gericht nach dieser Richtung hin freie Hand gäbe. Davon kann indes keine Rede sein.

Das Urteil ist das Ziel des ganzen Spruchverfahrens und besitzt dauernde Bedeutung über den Rahmen des Streitverfahrens hinaus. Ob ein Urteil vorliegt und in welchem Augenblick es als ergangen anzusehen ist, ist von höchster Wichtigkeit und muß sich deshalb nach festen, klaren Regeln bestimmen lassen. Das hat der Gesetzgeber wohl erkannt und darum die Form der Verklaubarung der Urteile genau vorgeschrieben. Ob er diese Wahl zweckmäßiger hätte treffen können, ist ohne Belang; an der einmal getroffenen Wahl muß der Rechtsicherheit wegen, solange das Gesetz nicht geändert wird, unbedingt festgehalten werden. Das gilt auch insoweit, als das Gesetz für verschiedene Fälle verschiedene Arten der Ver-

lautbarung vorsieht. Auch hier kann es nicht darauf ankommen, ob die Grenzziehung überall zweckmäßig ist; so, wie sie im Gesetz vorgenommen ist, muß auch sie streng beachtet werden.

Auß diesen Grundgedanken hat es der II. Zivilsenat in RGG. Bd. 133 S. 217/218 für unzulässig erklärt, daß ein auf Grund mündlicher Verhandlung beschlossenes Urteil durch Zustellung verlaubar wird. Ebensovienig aber kann es statthaft sein, daß ein von der Vollkammer beschlossenes Urteil durch den Einzelrichter oder ein vom Einzelrichter beschlossenes durch die Kammer verkündet wird. Es geht nicht an, bei den Vorschriften über die Verlaubarung der Urteile zwischen wichtigen und unwichtigen Vorschriften zu unterscheiden und bloß jene für zwingend zu erklären. Für das Gesetz ist nicht so sehr die Zweckmäßigkeit einer bestimmten Art der Fundmachung als die Notwendigkeit einer festen und klaren Regelung überhaupt maßgebend gewesen, und dieser Zielsetzung widerspricht jede Erweichung der betreffenden Bestimmungen. Zudem würde sich eine solche nachgiebige Gesetzesauslegung durch keinerlei überwiegenden Nutzen rechtfertigen lassen; weder dem Gericht noch den Parteien würde sie eine irgendwie fühlbare Erleichterung bringen. Dagegen hätte sie beim Fehlen fester Grenzen für das Nachgeben notwendig eine für das Rechtsleben unerträgliche Unsicherheit zur Folge. Dem II. Zivilsenat (a. a. O. S. 218/219) ist gleichfalls darin beizutreten, daß ein fehlerhaft verlaubtes Urteil auch nicht durch Nichtträge des Verstoßes (§ 295 ZPO.) die Rechtswirksamkeit eines mangelfreien erlangen kann. Die Gegenmeinung verkennt, wie dieser Senat zutreffend ausführt, die Rechtsnatur der in Betracht kommenden Vorschriften. Es handelt sich um Formvorschriften, von deren Beachtung es abhängt, ob das Urteil überhaupt zur rechtlichen Entstehung gelangt ist. Vorschriften solcher Art sind ihrem Wesen nach zwingender Natur; ihre Befolgung ist in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen und eine Heilung etwaiger Verstöße dagegen ist nicht möglich.

Vor allem muß für solche Urteile, die, wie die in Obesachen erlassenen, nicht bloß für das Verhältnis der Parteien untereinander Bedeutung haben, an der Unnachgiebigkeit der Bestimmungen über die Verlaubarung und an der Unheilbarkeit von Verstößen dagegen unbedingt festgehalten werden. Hier verbietet es die Rechtsicherheit unter allen Umständen, dem Gericht, sei es auch im Einverständnis mit den Parteien, eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften

zu erlauben oder doch eine solche Abweichung im Ergebnis für bedeutungslos zu erklären. Auch die Heilbarkeit eines solchen Verstoßes durch Nichtträge kann hier keinesfalls zugegeben werden, weil auch sie für die am Prozesse selbst nicht Beteiligten zu einer unerträglichen Verdunkelung und Unsicherheit führen würde. Um ein solches Urteil handelt es sich aber gerade im vorliegenden Falle.

Bei Urteilen in vermögensrechtlichen Streitigkeiten hat allerdings der V. Zivilsenat in dem angeführten Urteile vom 29. November 1930 für den Fall, daß keine der beiden Parteien die fehlerhafte Verkündung gerügt hat, eine Ausnahme machen zu sollen geglaubt, weil hier die Parteien dem Einzelrichter sogar die Entscheidung selbst übertragen könnten. Zur Anrufung der Vereinigten Zivilsenate nötigt das jedoch nicht, weil jene besonderen Voraussetzungen hier nicht gegeben sind und daher der tragende Grund für die damalige Stellungnahme des V. Zivilsenats hier nicht durchgreift.

Wegen der gesetzwidrigen Verkündung des landgerichtlichen Urteils durch den Berichterstatter als Einzelrichter hätte das Oberlandesgericht sich demnach mit der sachlichen Prüfung des Rechtsstreites überhaupt nicht befassen dürfen, sondern diesen unter Aufhebung jenes Urteils an das Landgericht zurücküberweisen müssen. Auf die Revision und die Anschlußrevision hin muß daher das oberlandesgerichtliche Urteil und das ihm zugrunde liegende Verfahren aufgehoben und statt dessen so, wie angegeben, erkannt werden.